



Brüssel, den 21.1.2014
C(2014) 132 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.1.2014

**zur Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2014 für die Vergabe von Aufträgen für das
Pilotprojekt „Ein neues Bild Europas“ (Finanzierungsbeschluss)**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.1.2014

zur Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2014 für die Vergabe von Aufträgen für das Pilotprojekt „Ein neues Bild Europas“ (Finanzierungsbeschluss)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union¹ (im Folgenden „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² (im Folgenden „Anwendungsbestimmungen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung können Mittel für Pilotprojekte, die in den Anwendungsbereichen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angesiedelt sind und mit denen die Durchführbarkeit künftiger Maßnahmen bewertet wird, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Nach Artikel 84 der Haushaltsordnung und Artikel 94 Absatz 1 der Anwendungsbestimmungen geht jeder Ausgabe zulasten des Haushalts der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss der Kommission voraus, in dem die wesentlichen Aspekte eines Projekts, das eine Ausgabe bewirkt, dargelegt werden.
- (3) Da das Arbeitsprogramm 2014 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne von Artikel 94 Absätze 2 und 3 der Anwendungsbestimmungen vorgibt, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss für die im Arbeitsprogramm für öffentliche Aufträge vorgesehenen Ausgaben dar.
- (4) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen nach Artikel 92 der Haushaltsordnung und Artikel 111 Absatz 5 der Anwendungsbestimmungen abdecken.
- (5) Zur Wahrung eines gewissen Handlungsspielraums für die Durchführung einzelner Maßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses sollte dem Anweisungsbefugten die Möglichkeit eingeräumt werden, nicht substanzielle Änderungen bezüglich einzelner Maßnahmen vorzunehmen. Solche Änderungen sollten jedoch keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf die betreffende Haushaltslinie haben und Art und Ziele des Projektes nicht erheblich beeinflussen –

¹ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

² ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm 2014 im Anhang mit einem Gesamtvolumen von 1 000 000 EUR aus der Haushaltslinie 16 02 77 01 wird hiermit angenommen.

Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Haushaltsordnung.

Falls im Laufe des Jahres zusätzliche Mittel verfügbar werden, kann das Arbeitsprogramm auch Mittelbindungen bis zu 20 % über dem genannten Betrag abdecken. Diese Mittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 2

Änderungen bei den für eine spezifische Maßnahme vorgesehenen Mitteln gelten nicht als „substanziell“, wenn die daraus resultierende Erhöhung der Mittel nicht mehr als 20 % des in Artikel 1 genannten Betrags ausmacht und die Änderung sich nicht maßgeblich auf Art und Ziel des Projekts auswirkt.

Der Anweisungsbefugte kann solche Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vornehmen.

Artikel 3

Es obliegt dem Generaldirektor der GD Kommunikation, für die Veröffentlichung und die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms für die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Haushaltslinie 16 02 77 01 „Pilotprojekt – Ein neues Bild Europas“ Sorge zu tragen.

Geschehen zu Brüssel am 21.1.2014

*Für die Kommission
Viviane Reding
Vizepräsidentin*